

### Niederschrift

**über die 11. Sitzung der Arbeitsgruppe Erdgas- und Erdölförderung im Landkreis Rotenburg (Wümme) am 16.09.2015 um 09:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses Rotenburg, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

#### **TOP 1: Begrüßung**

**Frau Dorsch** begrüßt die Teilnehmer sowie die Zuschauer. Sie kündigt an, dass Herr Thiart die abwesende Frau Twesten vertritt. Auf Nachfrage, ob es Anmerkungen zu der Tagesordnung gebe, beantragt **Herr Wildeboer**, die beiden Tagesordnungspunkte 6 und 7 vorzuziehen auf den 3. Tagesordnungspunkt und begründet dies damit, dass sichergestellt werden müsse, die Anträge ausführlich zu diskutieren.

Bei 4 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und einigen Enthaltungen wird der Antrag angenommen.

#### **TOP 2: Genehmigung des Protokolls der 10. Sitzung vom 01.06.2015 – Antrag von Herrn Wildeboer auf Änderung des Protokolls**

**Herr Wildeboer** beantragt, dass die Darstellung seiner Aussage im Protokoll der 10. Sitzung dahingehend korrigiert wird, dass die von ihm vertretene Bürgerinitiative ein Verbot der unkonventionellen Erdgasförderung fordere. Des Weiteren solle in dem Zusammenhang als Herr Grindel Ausführungen zum Einvernehmen gemacht habe, die Frage von Herrn Wildeboer ergänzt werden, ob dieses nach dem Gutachten von Herrn Prof. Dr. Schwemer übergangen werden könne.

Bei drei Enthaltungen wird der Antrag angenommen.

#### **TOP 3: Antrag des Abg. Dr. Damberg vom 28.06.2015 mit Ergänzung vom 29.06.2015 und Antrag von Herrn Wildeboer vom 28.08.2015**

**Frau Dorsch** und **Herr Dr. Lühring** erläutern, dass die beiden Anträge inhaltlich übereinstimmen und der Antrag von Herrn Dr. Damberg vom Kreistag in den Umweltausschuss verwiesen worden sei. Dort sei bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen worden, dem Antrag nicht zu folgen. Die Kreistagssitzung am 08.10.2015 bleibe abzuwarten.

**Herr Wildeboer** führt aus, dass die Beschlussfassung des Regelungspakets Fracking auf nächste bzw. übernächste Woche vertagt worden sei. Der Bundestag habe beschlossen dem Bundesrat einen Entwurf für umfangreiche Verbotssregelungen im Bezug auf unkonventionelle Erdgasförderung vorzulegen. Umweltminister Herr Wenzel habe bekräftigt, die unkonventionelle Erdgasförderung zu untersagen, wenn sie zugelassen werde. Er stellt die Frage, wie das Einvernehmen der unteren Wasserbehörde auszulegen sei. Nach dem Gutachten von Herrn Prof. Dr. Schwemer habe der Landkreis keine Handlungsbefugnisse gegenüber dem LBEG. Bezüglich der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sei der momentane Stand, dass es kein Verbot, sondern eine Länderöffnungsklausel geben werde. Hier sei fraglich, wie Niedersachsen reagieren würde. Des Weiteren stehe er für eine Verkürzung der momentan 5-jährigen Übergangsfrist für das Verpressen von Lagerstättenwasser. Herr Wildeboer bezieht sich zudem auf § 48 WHG, das Bewirtschaftungsermessen und Art. 20a GG. Auf Nachfra-

ge nach eine konkreten Antragsformulierung antwortet **Herr Wildeboer**, dass er keinen Antrag stelle, sondern eine Diskussion über diese Punkte wünsche.

**Herr Dr. Lühring** antwortet, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) beabsichtigt das regionale Raumordnungsprogramm im Jahr 2016 im Kreistag zu verabschieden. Die Rotenburger Rinne werde dann als Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung festgelegt. Unabhängig davon, sei sie im Landesraumordnungsprogramm bereits geschützt. Die Grenzen würden auf regionaler Ebene aufgrund aktueller hydrogeologischer Erkenntnisse konkretisiert. Wenn im Bundesgesetz ein Verbot von Fracking enthalten sein werde, könne keine Genehmigung solcher Maßnahmen erteilt werden. Werde es kein gesetzliches Verbot geben, habe die untere Wasserbehörde im Rahmen der Beteiligung zu prüfen, ob Benutzungstatbestände erfüllt seien und ob das Einvernehmen erteilt werden könne. Das LBEG könne das Einvernehmen nicht ersetzen. Da der Landkreis in diesem Zusammenhang jedoch im übertragenen Wirkungskreis handele, könne er vom Umweltministerium angewiesen werden.

**Herr Windhaus** ergänzt, dass konkrete Fälle bei Versagung des Einvernehmens im Falle einer Klage gerichtlich entschieden werden müssten. Die oberste Wasserbehörde, das Umweltministerium, werde beteiligt, wenn die untere Wasserbehörde sich nicht in der Lage sehe die Prüfung durchzuführen.

**Frau Dorsch** verweist darauf, dass laut der Vertreter des Bundesumweltministeriums aktuell davon ausgegangen werden könne, dass hinsichtlich der Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung positiv entschieden werde. Bezüglich der Übergangsfrist und Probebohrungen gebe es nach wie vor Diskussionen. In dem neuen Rechtsrahmen seien zukünftig weitere Benutzungstatbestände enthalten, so unter anderem auch Bohrmaßnahmen an sich, für die ein Einvernehmen erforderlich sein solle.

**Herr Wildeboer** fragt Bezug nehmend auf eine Studie der BGR aus dem Jahre 2012 zu Bergbauberechtigungen, wie viele Konzessionen inzwischen erteilt worden seien.

**Herr Windhaus** entgegnet, dass er für den Bund keine Angabe machen könne und er die Zahl für das Land Niedersachsen in diesem Moment nicht parat habe. Er verweist darauf, da sich die Zahlen ohnehin täglich ändern, die tagesaktuellen Zahlen dem NI-BIS-Server zu entnehmen werden können.

**Herr Wildeboer** erkundigt sich, ob ein Antrag für Frackingmaßnahmen an der Böttersen Z11 vorliege.

**Herr Windhaus** bestätigt, dass ein Antrag vorliege. Im Rahmen der abzusehenden Gesetzgebung werden derartige Antragsverfahren bis zur Verabschiedung stagniert. Im Rahmen der dann geltenden Gesetze müssten die Anträge neu gestellt bzw. bewertet werden.

**Herr Rathjens** bringt ein, dass derzeit kaum Einfluss genommen werden könne, da der Gesetzentwurf momentan im Parlament behandelt werde; dies gelte auch für die Ministerien.

**Herr Thiart** ist erstaunt darüber, dass seit 5 Jahren über Frackmaßnahmen diskutiert werde, da anscheinend auch bei Errichtung der Bohrschlammgruben nach geltendem Gesetz gehandelt worden sei.

**Herr Engelhardt** entgegnet, dass sich diese Wortmeldung auf Grundzüge beziehe, die ausführlich in vorangegangene Sitzungen diskutiert worden seien. Er weist jedoch daraufhin, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) bei keiner Frackmaßnahme beteiligt worden sei. Ähnlich sei bei den Bohrschlammgruben verfahren; nur bei der Bohrschlammdeponie Boitzen habe es eine Beteiligung gegeben.

**Herr Leefers** führt aus, dass er bis vor fünf Jahren darauf vertraut habe, dass nach dem Stand der Technik und dem jeweiligen Wissensstand verfahren worden sei. Es sei nicht sinnvoll, sich daran aufzuhängen, wer in der Vergangenheit, welche Verpflichtungen gehabt hätte. Man müsse im Hinblick auf die aktuell diskutierten Themen einen gemeinsamen Nenner finden, um bei den entscheidenden Stellen Wirkung zu erzielen.

Auf Nachfrage von **Frau Dorsch** bestätigt **Herr Wildeboer**, dass die Anträge ausreichend behandelt worden seien.

#### **TOP 4: Bericht über die Arbeit der Schlichtungsstelle Bergschaden**

**Herr Cordes** stellt sich als Geschäftsführer der Schlichtungsstelle vor und gibt Informationen zum Schlichtungsverfahren (siehe Anlage).

**Frau Dorsch** stellt die Zwischenfrage, ob Hauseigentümer die Wände bereits präventiv fotografieren müssten.

**Herr Cordes** antwortet, dass dadurch die Beweislage verbessert werden würde, dies jedoch keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle sei.

**Herr Wildeboer** erkundigt sich, ob es wie in Amerika eine Schweigeklausel gebe, die bei Nichteinhaltung Konsequenzen nach sich ziehe. Außerdem erkundigt er sich nach der Anzahl der Verfahren.

**Herr Cordes** führt aus, dass es eine derartige Erklärung im Schlichtungsverfahren nicht gebe, die Schlichtungsgespräche jedoch nichtöffentlich durchgeführt würden. Bisher wurden neun Verfahren mit einer Einigung abgeschlossen; drei seien noch offen. Auf Nachfrage von **Herrn Wildeboer** ergänzt er, dass die bisherigen Verfahren ausschließlich im Raum Langwedel angesiedelt seien. Die Schlichtungsstelle sei jedoch niedersachsenweit zuständig. Eine telefonische Anfrage habe es aus Syke gegeben und in Emstek haben sich einige Geschädigte ohne Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle direkt mit dem Unternehmen geeinigt.

**Herr Richert (Zuschauer)** fragt nach der Gültigkeitsdauer eines Vergleichs und ob sich die Schlichtungsstelle nur mit materiellen oder auch mit Gesundheitsschäden befasse.

**Herr Cordes** antwortet, dass ausschließlich Sachschäden an Gebäuden und Grundstücken Gegenstand der Schlichtungsverfahren seien.

**Herr Dr. Lühring** ergänzt, dass das Verfahren nach einer Einigung abgeschlossen sei. Der Anspruch an sich unterliege den generell geltenden Verjährungsfristen. Es werde hier keine öffentlich-rechtliche Regelung getroffen, sondern ein privatrechtlicher Vertrag geschlossen.

**Herr Cordes** führt weiter aus, dass die Verjährungsfrist bis zur Antragstellung ab Ende des Jahres, in dem das Ereignis war, drei Jahre betrage. Ist der Antrag rechtzeitig gestellt, werde die Verjährung gehemmt.

**Herr Leefers** sieht in der Einigung zwischen Antragsteller und Unternehmen ein Eingeständnis des Unternehmens. Daher betrachte er es als wichtig, dass die Zahlen der Schlichtungen dokumentiert werden.

**Frau Dorsch** stellt klar, dass Bergschäden infolge von Erdbeben nicht mit Frackingmaßnahmen in Verbindung gesetzt werden dürften, sondern, dass sie im Verpressen

von Lagerstättenwasser und anderen Zusammenhängen mit der Erdgas- und Erdölförderung begründet seien.

**Herr Cordes** erläutert, dass es eine Dokumentation gebe. Er habe diesbezüglich vor einigen Tagen eine Anfrage aus dem Landtag beantwortet. Die Daten der Einzelfälle seien vertraulich, er werde aber eine anonymisierte Statistik zum Protokoll geben (siehe Anlage).

**Herr Eberle** erkundigt sich, ob die Herkunft einer Erschütterung mittlerweile präzise feststellbar sei.

**Herr Windhaus** führt aus, dass seit 2004 zu hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werde, dass Erdstöße auch aus dem Bereich der Lagerstättengewinnung herühren. Seit diesem Jahr fordere das LBEG von den Unternehmen eine Beweissicherung, wodurch ein seismologisches Netz entstanden sei. Ab einer Stärke von 2 gebe es eine Berichtspflicht, sodass die Bergbehörde direkt eingebunden werde. Zum Vergleich stellt er dar, dass es in Nordrhein-Westfalen zwei Schlichtungsstellen gebe (Tagebereich / Untertagebereich). Dort gebe es Senkungen von 10 – 18 m. Die Schäden beständen in den Randbereichen, nicht in der Senke direkt. Von 1.000 Anträgen werden 100 Verfahren durchgeführt; 75 % enden mit einer Schlichtung, der Rest werde gerichtlich entschieden. Vor diesem Hintergrund sei das LBEG an das Ministerium herangetreten und habe die Einrichtung einer Schlichtungsstelle für das Land Niedersachsen angeregt. Im Jahre 2012, nach dem nächsten seismischen Ereignis, wurde der Vorschlag aufgegriffen. Das Wirtschaftsministerium habe sich sehr für die Einrichtung eingesetzt. Durch die anstehende Änderung des Bundesberggesetzes solle es eine Beweislastumkehr geben, das heißt die Unternehmen wären in der Pflicht zu beweisen, dass die Schäden nicht in ihren Tätigkeiten begründet seien. Das LBEG habe sich aus der Arbeit der Schlichtungsstelle herauszuhalten, es sei denn es wird um eine Stellungnahme gebeten. Bisher sei sie positiv bekannt geworden und es bestehe die Möglichkeit, dass sie in Zukunft auch für andere Länder tätig werde. Durch die Gutachten, die Bestandteil der Antragsunterlagen seien, werde festgestellt, ob Risse Bergschäden darstellen. Das seismische Netz werde extrem erweitert, sodass das Epizentrum mit einer Genauigkeit von 100 m bestimmt werden könne.

**Herr Gerke** erkundigt sich, ob es beim LBEG bekannt sei, dass in Wittorf vor sechs Wochen Höhenmesspunkte aufgesucht worden seien.

**Herr Windhaus** erläutert, dass Höhenbewegungen dem LBEG mitzuteilen seien und bewertet werden. Was, wann zu messen und vorzulegen sei, werde in der Markscheiderverordnung festgelegt. Es bestehe jedoch kein Zusammenhang zu Vorgängen im Untergrund.

## **TOP 5: Vorhaben der PRD Energy GmbH im Landkreis Rotenburg (Wümme) – Sachstandsbericht**

**Herr Windhaus** stellt dar, dass PRD Energy in Deutschland mehrere Konzessionen erworben hatte, um Bergbau zu betreiben, sich zu positionieren und langfristig Gewinne zu erzielen. Es seien schwierige Genehmigungsverfahren gewesen, da sich das kanadische Unternehmen an bestimmte Grundsätze nicht halten wollte und es sei darin begründet zu Verzögerungen gekommen. Am 06.08.2015 seien sämtliche Anträge zurückgezogen worden und das Unternehmen hat sich formal aus dem Geschäft in Deutschland verabschiedet. Die Kosten, die durch den Verwaltungsaufwand entstanden, seien bereits durch das Unternehmen beglichen. Es bestünden momentan keinerlei Erlaubnisse oder Aktivitäten mehr.

Nach der Frage von **Herr Eberle** nach eventuellen anderen Interessenten, antwortet **Herr Windhaus**, dass es im NIBIS-Server erkennbar sei, dass die Bereiche frei seien.

Zu neuen Bewerbern könne er keine Auskunft geben, über das besondere Interesse eines Unternehmens habe er keine Kenntnis. Er weist allerdings darauf hin, dass der ehemalige Geschäftsführer, Mark Hornett, bereits vor Rückzug von PRD Energy, zu dem Unternehmen Kimmeridge Energy gewechselt habe und dort ähnliche Aufgaben wahrnehme.

**Herr Wildeboer** erkundigt sich, ob die Möglichkeit bestehe die Konzession zu verkaufen und ob nach kanadischem Recht geklagt werden könne.

**Herr Windhaus** erläutert, dass vor Rückzug die Möglichkeit zum Verkauf bestanden habe, diese jedoch nicht genutzt worden sei. Nach kanadischem Recht könne nicht geklagt werden, da die deutsche Gerichtsbarkeit bestehe.

**Herr Dr. Lühring** verweist darauf, dass kein Verkauf der deutschen Tochter, PRD Energy GmbH, erfolgt sei. Dies spreche dafür, dass es keine Interessenten gebe.

**Herr Rathjens** bittet um Beantwortung seiner Anfrage an **Herrn Windhaus**. Dieser antwortet, dass die Genehmigung für Hamwiede am 31.08.2015 ende. Ein Antrag liege vor und die Verlängerung werde voraussichtlich bis 29.02.2016 erteilt. Für Visselhövede bestehe keine Berechtigung, da es zum Erlaubnisfeld Rotenburg gehöre. Diese ende am 31.12.2015. Ein Verlängerungsantrag liege vor und werde derzeit geprüft. Ein Antrag für eine Erkundungsbohrung sei bisher nicht gestellt worden.

#### **TOP 6: Bohrschlammgruben – Sachstandsbericht**

**Herr Engelhardt** stellt den Sachstand zu den Bohrschlammgruben Kallmoor Z1 vor (siehe Anlage).

**Herr Rathjens** fragt, ob auch außerhalb des Geländes Grundwassermessstellen im An- und Abstrom errichtet werden.

**Herr Engelhardt** erklärt, dass durch die Errichtung von drei Grundwassermessstellen ein hydrogeologisches Dreieck aufgebaut werde und damit die Fließrichtung bestimmt werden könne. Zunächst werde man auf dem Grundstück bleiben, sollte man Auffälligkeiten feststellen, könne man das Gebiet im nächsten Schritt ausweiten. Auf Nachfrage von **Herrn Windhaus** gibt er zudem die Auskunft, dass Arcadis die Untersuchungen durchführen werde und ExxonMobil sich bisher kooperativ verhalten habe.

**Frau Schloen** stellt die Übersichtstabelle und –karte der Bohrschlammgrubenstandorte im Landkreis Rotenburg (Wümme) vor (siehe Anlage).

**Herr Engelhardt** gibt Eckdaten zu dem vorliegenden Vereinbarungsentwurf zwischen dem Land und dem WEG bekannt (siehe Anlage).

**Herr Eberle** erkundigt sich, wie mit den Bohrschlammgruben verfahren werde, die nicht Bestandteil der Vereinbarung werden.

**Herr Engelhardt** antwortet, dass die Kreisverwaltung darauf drängen werde, dass die fünf Standorte, die bisher nicht Bestandteil seien, noch aufgenommen werden. Im Übrigen könne die Förderrichtlinie Altlasten – Gewässerschutz in Anspruch genommen werden. Sollte es keine Förderung geben, werde der Landkreis Rotenburg (Wümme) die Kosten für die orientierenden Untersuchungen tragen müssen.

**Herr Gerke** hinterfragt, wieso die Kosten nicht vollständig den Verursachern auferlegt werden.

**Herr Engelhardt** begründet dies mit der Rechtssystematik. Nach den Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes seien die orientierenden Untersuchungen von der unteren Bodenschutzbehörde durchzuführen. Erst wenn der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung bestätigt werde, könne der Verursacher bzw. auch der Grundstückseigentümer für folgende Untersuchungen in Anspruch genommen werden.

**Herr Wildeboer** fragt, ob das Handlungsprinzip auch für zukünftig ggf. bestehende Schäden aufgrund vom Verpressen von Lagerstättenwasser gelte. Dies verneint **Herr Engelhardt**, da das Bundesbodenschutzgesetz seiner Kenntnis nach nicht in der Tiefe anzuwenden sei.

**Frau Dorsch** fügt hinzu, dass diese Fragestellung ebenfalls Teil der Gesetzgebung sei, sowie ein Monitoring.

**Herr Windhaus** erkundigt sich, ob der Landkreis Rotenburg (Wümme) bereits von allen entsprechenden Grundstückseigentümern Zutrittsrechte erhalten habe.

**Herr Engelhardt** verneint dies. Er sehe es jedoch aufgrund der Betretungsrechte des Landkreises Rotenburg (Wümme) als untere Bodenschutzbehörde nicht als problematisch an.

**Frau Dorsch** hebt hervor, dass es für den Kreistag selbstverständlich war 100.000 Euro für die Untersuchung der Bohrschlammgruben in den Haushalt einzustellen und dies widerspiegeln, dass die Politiker auch außerhalb der Arbeitsgruppe aktiv seien.

#### **TOP 7: Verschiedenes**

**Herr Windhaus** erinnert, dass Herr Rieche in der letzten Sitzung das Programm zur Untersuchung von 200 Förderplätzen vorgestellt habe. Die ersten 20 Plätze seien mittlerweile untersucht worden, die Untersuchungen nähmen jedoch mehr Zeit in Anspruch als erwartet und von der beauftragten Firma mitgeteilt. Die ersten Ergebnisse seien ab Ende des Monats auf der Internetseite des LBEGs abrufbar.

**Herr Windhaus** antwortet auf die Frage von Herrn Gerken nach auffälligem Geruch an der Verpressstelle Grapenmühlen, dass bei Reinigungsarbeiten, die regelmäßig durchgeführt werden, Geruchsbelästigungen auftreten könnten. In der Woche vor Feststellung des Geruchs seien Reinigungsarbeiten durchgeführt worden.

Des Weiteren erkundigt sich **Herr Gerke**, wie es ausgeglichen werde, dass die Verpressmengen überschritten worden seien.

**Herr Windhaus** erklärt, dass die jeweiligen Unternehmen eine Genehmigung für Verpressmengen oder -drücke habe. In Wittorf bestehe eine Genehmigung für 40.000 m<sup>3</sup> pro Jahr. Die Menge sei überschritten worden, da eine weitergehende Genehmigung erwirkt werden sollte. Die Überschreitung sei in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren bearbeitet worden. Die Gesamtmengen werden jährlich vorgelegt und auch zwischen durch überprüft. Diese sei eingehalten.

**Herr Rathjens** fragt, ob auf Förderplätzen Wärmebildkameras zum Feststellen von Immissionen benutzt werden, da die Gerüche auf manchen Plätzen dauerhaft seien.

**Herr Windhaus** führt aus, dass die Anlagen regelmäßig durch den TÜV oder die DEKRA überprüft werden. Geruchsimmissionen werden gemessen und bewertet. Man könnte Leckagen feststellen, es sei jedoch davon auszugehen, dass diese nicht bestehen. Ansonsten müsste die entsprechende Anlage stillgelegt werden.

**Herr Richert (Zuschauer)** erkundigt sich nach Standards über den Abstand von Bau-  
gebieten zu Förderstellen.

**Herr Windhaus** weist darauf hin, dass es Abstandsregelungen zu Leitungssystemen  
und Bohrungen gebe. Diese seien auf der Internetseite des LBEG zu finden und be-  
tragen je nach Gefährdungsgrad des Leitungssystems 100 bis 500 m.

**Herr Wildeboer** beantragt die nächste Sitzung vorzuziehen auf Mitte bis Ende Okto-  
ber (kurz nach Verabschiedung des Gesetzespaket).

**Frau Dorsch** entgegnet, dass viele Mitglieder der Arbeitsgruppe berufstätig seien. Der  
vorgesehen Sitzungstermin sei bereits zeitnah nach einer möglichen Verabschiedung  
im Oktober. Anträge zur Tagesordnung sollten zeitnah an Herrn Engelhardt und Frau  
Dorsch gesendet werden.

Die nächste Sitzung soll am 18.11.2015 um 09:30 Uhr stattfinden.

**Ende der Sitzung: 12:30 Uhr.**

gez.

gez.

gez.

---

(Dorsch)  
Vorsitzende

(Dr. Lühring)  
Erster Kreisrat

(Schloen)  
Protokollführerin